

SATZUNG DER GEMEINDE GROSS VOLLSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 -WESTENHOF-

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. S.34) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. S.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. S. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.74 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 - WESTENHOF - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS §9 ABS 5 BBAUG
MD	DORFGEBIETE §5 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16+17 BAUNVO
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL §§ 16+17 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE §§ 16+17 BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE §22 BAUNVO
	BAULINIEN §9 ABS 1 NR 1b BBAUG
	BAUGRENZEN §9 ABS 1 NR 1b BBAUG
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN §9 ABS 1 NR 1b BBAUG
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN §9 ABS NR 2 BBAUG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN §9 ABS 3 NR 3 BBAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE §9 ABS 3 NR 3 BBAUG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE §9 ABS 3 NR 3 BBAUG
	20 KV ELT-FREILEITUNG

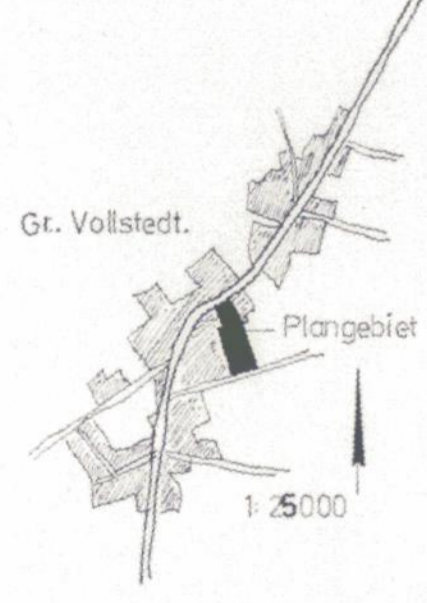
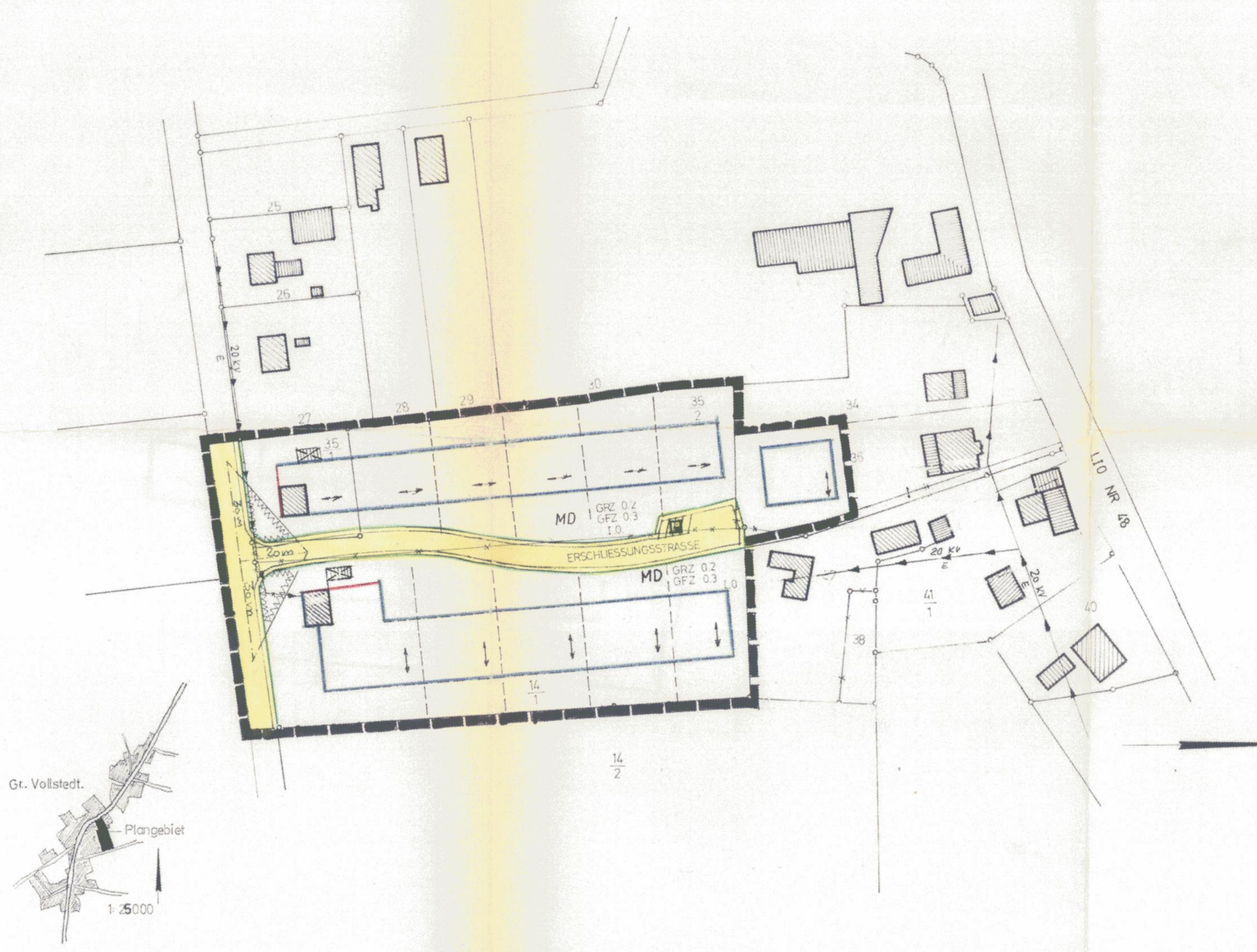
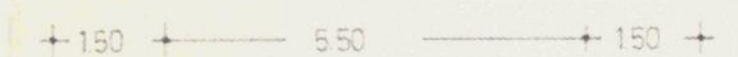
II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENDE
	GEPLANTE
	SICHTDREIECKE

STRASSENPROFIL 1:100

ERSCHLIESSUNGSSTRASSE



Ergänzt gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. Juli 1976
 Groß Vollstedt, den 20.7.76

 Bürgermeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN WA GEBIET SIND GEM. § 4 ABS 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2. SICHTDREIECKE
 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKEN DÜRFEN BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN EINE HÖHE VON 60 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.

3. BAUGESTALTUNG, EINFRIEDIGUNGEN UND BEGRÜNUNG
 DIE DÄCHER SIND ALS SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER DECKUNG AUS BRAUNEN ODER SCHWARZEN FALZPFANNEN HERZU STELLEN. ES WIRD EINE DACHNEIGUNG VON 30 BIS 40° FESTGESETZT. DIE SOCKELHÖHE DER DÄCHER 30 cm BETRAGEN. DIE AUSSENWANDGESTALTUNG DER GEBÄUDE IST FREIGESTELLT. DIE GRUNDSTÜCKE SIND AN DER STRASSENABGRENZUNG MIT EINEM HOCHBORDSTEIN EINZUFASSEN UND MIT EINER DAHINTER GEPLANTEN HECKE BIS ZU 60 cm HÖHE ZU VERSEHEN. VORGÄRTEN SIND ALS RASENPLÄTZE ANZULEGEN, DIE DURCH BUSCH UND STAUDENGRUPPEN UNTERBROCHEN UND EINGEFASST WERDEN KÖNNEN.

M. 1:1000

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §10, §9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.10.74
 Groß Vollstedt, den 18. JUNI 1975

 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.1.74 BIS 14.2.74 NACH VORHERIGER AM 3.1.74 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST BELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 Groß Vollstedt, den 18. JUNI 1975

 BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28.2.1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.
 Rendsburg, den 12.3.1975

 Ob.-Reg.-Verh.Rat

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.74 GEBILLIGT.
 Groß Vollstedt, den 18. JUNI 1975

 BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach §11 BBAUG mit Erlass des Innenministers vom 16.10.75 Az. 12 810 b - 813/04 - 58.65 (3) mit Auflegen der Zeit
 Groß Vollstedt, den 20.7.76

 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsbändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 1.7.76 erfüllt.
 Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlass des Innenministers vom 17.8.76 Az. 12 810 b - 813/04 - 58.65 (3) bestätigt.
 Groß Vollstedt, den 1.11.1976

 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgelegt.
 Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text ist am mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Groß Vollstedt, den 1.12.1976

 Bürgermeister